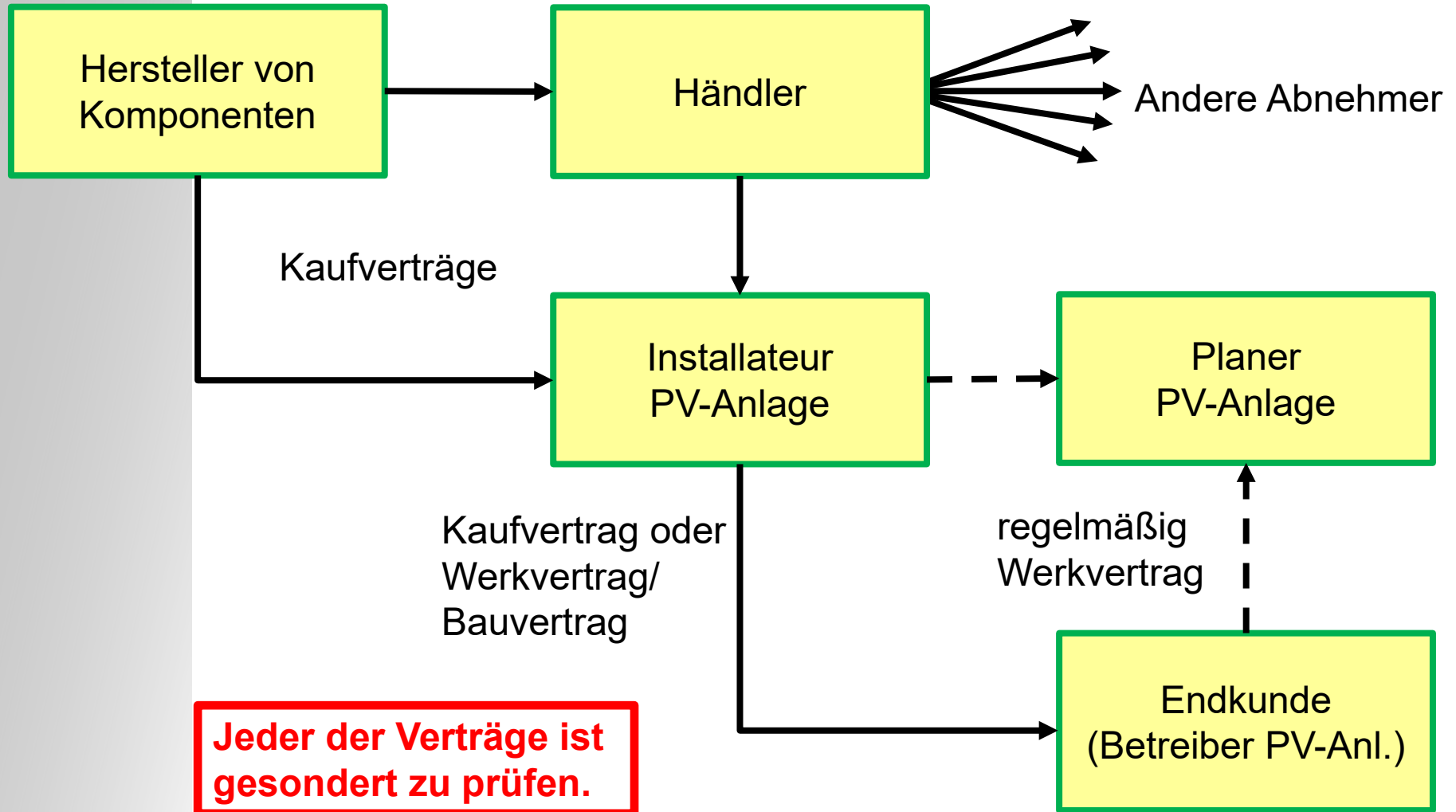


Haftung in der Photovoltaik

Ausgewählte Rechtsprobleme

Seminar am 13. Juni 2024
für das Bauzentrum München

Grundschemata Vertragsbeziehungen



Vorüberlegungen zum Liefer- oder Bauverzug

Ist die Lieferung fällig? Bei einfachem Kauf- oder Werkvertrag Leistung sofort fällig. Aber: Termin vereinbart? Dann Fälligkeit hinausgeschoben.

§ 271 Abs. 1 BGB Leistungszeit

Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung **sofort** verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

§ 475 Abs. 1 BGB Verbrauchsgüterkauf: Der Gläubiger (Käufer) kann die Leistung nur „unverzüglich“ verlangen, Lieferung spätestens 30 Tage.

Wann gerät der Verkäufer in Verzug?

§ 286 BGB

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt, ...

Wann ist eine Mahnung rechtswirksam?

1. Die Mahnung muss **eindeutig** sein. „Wir verlangen sofortige Lieferung“, Fristsetzung nicht erforderlich.
2. Nicht ausreichend: „*Wir sehen Ihrer Lieferung jetzt gerne entgegen*“. „*Wir würden uns freuen, wenn ...*“
3. Die Mahnung muss **bestimmt** sein. Auf welchen Anspruch (von evtl. mehreren) bezieht sie sich?

Wann gerät der Verkäufer in Verzug?

§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB

Der Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist.

Heißt: Kalendertag. **Aber:** Berechenbarkeit genügt.

Ausreichend: im August; Mitte des Monats; 8. Kalenderwoche; bis Ende 2024. Solche Angaben müssen allerdings vereinbart sein!

Nicht ausreichend: „Baldigst“; Ca. 8 Wo. nach Planungsfreigabe; Montagedauer ca. 8 Wo.; einseitige Anordnung des AG; **Kombination verschiedener Optionen** (dann jeweils keine Frist vereinbart und nach Kalender nicht berechenbar!)

Wann besteht kein Verzug?

§ 286 BGB

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

„*Zu vertreten*“ heißt, für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen eintreten und die Rechtsfolgen tragen zu müssen.

Zu § 286 Abs. 4 BGB

Welche Umstände hat der Verkäufer zu vertreten?

- ▶ Übernahme eines Beschaffungsrisikos. Kann Ware aus einer Gattung (z. B. Solarmodule) beschafft werden? Von einem anderen Vorlieferanten?
- ▶ Ein Mangel an finanziellen Mitteln ist stets zu vertreten.
- ▶ Der Verkäufer hat sich nicht rechtzeitig mit der Ware eingedeckt, zu deren Lieferung er sich verpflichtet hat.
- ▶ Bei **AGB**: „*Lieferungsmöglichkeit vorbehalten*“. Der Verkäufer muss sich um anderweitige Deckung bemühen.
- ▶ „**Lieferkettenprobleme**“? Die nur abstrakte Möglichkeit von Erschwernissen entlastet nicht. Genaue **bauablaufbezogene Darlegung** ist erforderlich.

Techn. Normen und Regeln der Technik

E-Technik u. Bauwesen sind von Normen beherrscht. Normen sind geschriebene **private** technische Regelungen mit Empfehlungscharakter, **keine Gesetze**.

▶ Eine R.d.T. ist allgemein anerkannt, wenn sie überwiegende Ansicht der Fachleute **und** praxisbewährt ist.

▶ Die DIN VDE 0100-100 verlangt, dass elektr. Betriebsmittel brennbare Materialien nicht entzünden können.

▶ Regelmäßig (aber nicht immer!) verursacht einen Mangel, wer gegen technische Normen verstößt.

▶ DIN/EN Normen können veralten oder zurückgezogen werden. Dann keine a.R.d.T. mehr. **Aber:** Wenn trotzdem vereinbart, sind sie auch einzuhalten!

Zur Mängelrüge des Auftraggebers:

Erste Schritte bei Prüfung einer Mängelrüge:

➤ Liegt überhaupt eine Mängelrüge vor? Hier nicht!

➤ Wenn die Rüge konkretisiert wird, dann ist zu prüfen:

➤ Was für ein Vertrag? Kaufvertrag? Werkvertrag? BGB- oder VOB/B-Vertrag? Welche Beschaffenheit der PVA vereinbart? Besteht ein LV oder Anlagenbeschreibung?

➤ Wenn ► **Werkvertrag**: Abnahme schon erklärt? Wenn nicht erklärt, muss Mangelfreiheit der AN beweisen, nach Abnahme der AG. ► Bei **Kauf** keine Abnahme.

➤ Wenn Mangel möglich, Prüfung der Verjährung von Ansprüchen. KaufV 2 J.; WerkV 2 oder 5 Jahre.

Gegen DIN verstoßen – immer Mangel?

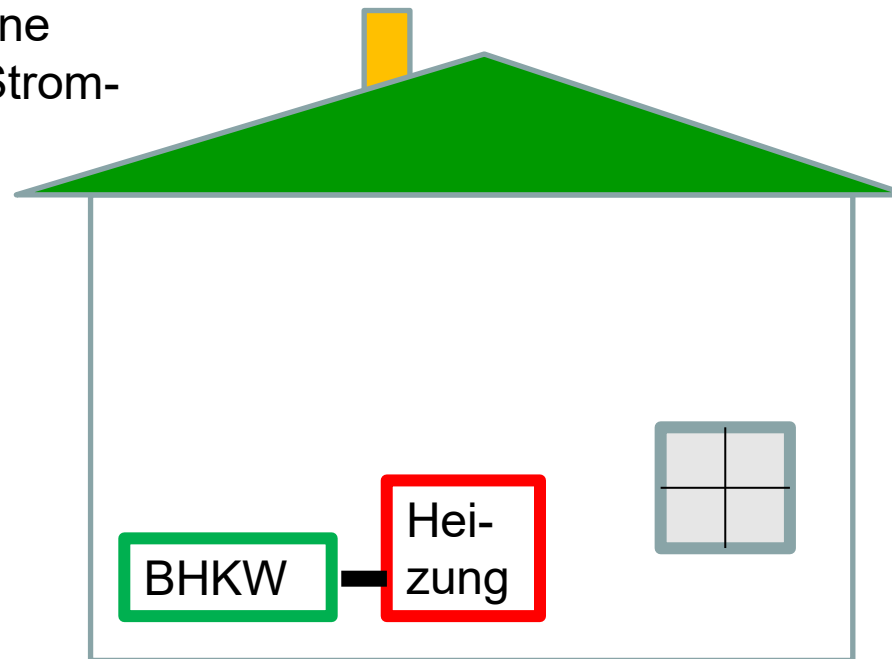
Planung der Elektroinstallation eines Hauses lt. Vertrag

- ▶ Nach Installation zeigt sich: DIN 18015-2 nicht eingehalten.
- ▶ Bauherr lässt Anlage nachrüsten. Die Mehrkosten verlangt er vom Planer als Schadensersatz. Die Planungsleistung sei mangelhaft, weil DIN 18015-2 nicht eingehalten.
- ▶ Klage erfolglos. Planung nicht mangelhaft, weil sie dem Vertrag entsprach; die DIN war nicht Vertragsbestandteil.
- ▶ Bauherr argumentiert: Die Planung hätte die DIN als Bestandteil der anerkannten R.d.T. berücksichtigen müssen.
- ▶ OLG Düsseldorf (Urt. 9.2.23 – 5 U 22/21: Stimmt nicht! DIN 18015-2 beschreibt komfortable Ausstattung ohne Sicherheitsrelevanz. **Keine allg. anerkl. R.d.T.!**

Wenn DIN eingehalten – nie ein Mangel?

Forsthaus ohne
öffentlichen Strom-
anschluss

Fa. **A**
soll das
BHKW
bauen.



Fa. **B** soll die
Heizung
bauen und
an BHKW
anschließen.

Der Bewohner des Forsthauses (Förster?)
beauftragt die Errichtung eines
Blockheizkraftwerks zur Stromversorgung
mit angeschlossener Heizanlage.

Wenn DIN eingehalten – nie ein Mangel?

Nach Errichtung der Anlage zeigt sich: Die Heizleistung ist ungenügend. Ggü. Heizungsbauer **B** als Mangel gerügt.

▶ Grund 1: BHKW erbrachte zu geringe thermische Leistung.

▶ Grund 2: Stromverbrauch im Haus war zu gering. Jedes BHKW hätte nicht genug Abwärme erzeugen können.

▶ Mängel aufgrund von Normverstößen bestanden nicht!

Aber die Heizleistung war ungenügend. Die Heizung war nicht funktionstauglich. **BGH**: „Ein Werk ist auch dann mangelhaft, wenn es nur deshalb die Funktion nicht erfüllt, weil die vom Besteller zur Verfügung gestellten Leistungen anderer Unternehmer, von denen die Funktionsfähigkeit des Werks abhängt, unzureichend sind“ (NJW 2008, 511, 513).

▶ „Rettung“ wäre gewesen: Prüfen u. AG Hinweise geben.

Prüfung und Aufklärung des AG

VOB/B § 13 Abs. 3 Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat die ihm nach § 4 Absatz 3 obliegende **Mitteilung** gemacht.

VOB/B § 4 Abs. 3 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - **schriftlich mitzuteilen**; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.

Ertragsprognose – Annahmen falsch

Angebot zum Kauf einer PV Auf-Dach-Anlage

- ▶ Eine Prognoseberechnung des AN wird mitübersandt.
- ▶ Energieertrag falsch berechnet. Dach hat andere Ausrichtung und Neigung, als in der Prognose unterstellt.
- ▶ Käufer verlangt für 2010 bis 2012 entgangenen Gewinn iHv EUR 3.441,06.
- ▶ OLG München: Die Angabe zum Energieertrag einer PVA ist zur **Beschaffenheit der Kaufsache** zu zählen.
- ▶ Wenn Ertragsprognose falsch, dann **Mangel** der PVA und Recht auf Schadenersatz begründet.
(OLG München 14 U 345/14 - NJW-RR 2015, 973).

Unwirtschaftliche Solarthermieranlage

Planungsauftrag an Ingenieur wg. Solarthermieranlage

- ▶ Berechnung der Energieeinsparung war fehlerhaft.
- ▶ Vorhergesagter Energieertrag incl. Amortisationszeit d. Investition von 8,35 Jahren war nicht zu erzielen.
- ▶ Auftraggeber sagt: Die Solarthermieranlage wäre bei zutreffender Beratung nicht errichtet worden.
- ▶ OLG Düsseldorf: Der Ingenieur haftet, weil er wirtschaftliche Belange des Bestellers nicht gewahrt hat.
- ▶ OLG Düsseldorf: Mangel des Planungswerks, Recht auf Schadenersatz für Ertragsausfall begründet.

OLG Düsseldorf 22 U 66/21 – NJW 2022, 479 - § 634 Nr. 4 BGB

Rückseitenfolien lösen sich. Wer haftet?

Betreiber bemerkt Risse auf der Modulrückseite. Er sieht einen erheblichen Schaden auf sich zukommen. An welche Rechtspositionen könnte er denken?

Ansprüche aus dem
Errichtungsvertrag
(Kauf- /Werkvertrag?)

Ansprüche aus dem
Direktkauf der PV-Module
vom Hersteller. Ausland?

Ansprüche aus einer
Garantiezusage – von
wem was zugesagt?

Ansprüche aus der
Produzentenhaftung
(auch: „Produkthaftung“)

Haftungsgrundlage Kaufrecht 2022?

Grundpflicht des Verkäufers aus § 433 Abs. 1 BGB:

Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

§ 434 Abs. 1 BGB (gilt seit 1.1.2022)

Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie **bei Gefahrübergang** den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

Gefahrübergang: die Ablieferung der Kaufsache

Haftungsgrundlage Kaufrecht 2022?

§ 434 Abs. 3 Satz 1 BGB (gilt seit 1.1.2022)

(3) Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
2. eine Beschaffenheit aufweist, **die bei Sachen derselben Art üblich ist** und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
 - a) der **Art der Sache** und
 - b) der **öffentlichen Äußerungen**, die von dem Verkäufer (...), insbesondere in der **Werbung** oder auf dem **Etikett**, abgegeben wurden.

Haftungsgrundlage Kaufrecht 2022?

§ 434 Abs. 3 Satz 2 BGB

Zur **üblichen Beschaffenheit** nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer **Haltbarkeit**, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. (...)

Haltbarkeit eines PV-Moduls ist die **Fähigkeit**, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten. **Die Haftung bezieht sich auf die Fähigkeit, nicht auf die tatsächliche Haltbarkeit.** § 433 BGB gewährt **keine Haltbarkeitsgarantie.**

Problem: Ist die Un-Fähigkeit bei Gefahrübergang (= Ablieferung) überhaupt erkennbar?

Haftungsgrundlage Werkvertrag?

§ 631 Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

- (1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur
- Herstellung des versprochenen Werkes,
 - der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl
- die Herstellung oder Veränderung einer Sache
 - als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

Werkvertrag: Prüfung Sachmangel

Der Unternehmer hat dem Besteller die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen (§ 633 Abs. 1 BGB).

Stufe 1

Vereinbarte Beschaffenheit des Werks gegeben? (Wie Kaufvertrag)

Zeitpunkt beachten:
Abnahme!
(KV: Ablief.)

Stufe 2

Vertraglich vorausgesetzte Verwendungseignung gegeben? (ähnl. KV)

Stufe 3

3a Gewöhnliche Verwendungseignung gegeben?

3b Übliche Beschaffenheit d. Werks gegeben?

3c Konnte der Besteller nach der Art des Werks diese Beschaffenheit des Werks erwarten? (Alles ähnl. Kaufvertrag)

Haftungsgrundlage Produkthaftung?

**Ablösung Rückseitenfolie wäre zwar ein Mangel ...
aber kein Fehler im Sinne der Produkthaftung.**

§ 3 ProdHaftG

Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die **Sicherheit** bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, (.....) berechtigterweise erwartet werden kann.

Das Produkthaftungsrecht schützt nicht die fehlerhafte Sache selbst (dafür gilt die Sachmängelhaftung) und **nicht das Vermögen** (z.B. wg. Ertragsausfall). Für Vermögensschäden (z.B. Ertragsausfall) gilt das allgemeine Haftungsrecht.

Haftung des Garantiegebers

Aus einem Prospekt: **5 Jahre Produktgarantie**

Auf alle XYZ Solarmodule erhalten Sie 5 Jahre Produktgarantie | sowie 10 Jahre Garantie des Modulherstellers auf 90 Prozent | und 25 Jahre auf 80 Prozent der Nennleistung.

- ▶ 5 Jahre Produktgarantie – wessen Garantie? Inhalt?
- ▶ 10 bzw. 25 Jahre Leistungsgarantie – nur **Werbung** des Prospektherausgebers?
- ▶ Problem: Effektive Realisierung bei Herstellergarantie.

Haftung des Garantiegebers

Übliche Bausteine der Garantie

Garantiefrist = Zeitraum, innerhalb dessen der Garantiefall eintreten kann. Die Frist ist frei bestimmbar.

Garantiefall ist das Ereignis, an welches die Garantieerklärung die Rechtsfolge(n) knüpft. Frei bestimmbar.

Die **Rechtsfolgen** sind vom Garantiegeber frei bestimmbar, z. B. Reparatur, Lieferung eines mangelfreien PV-Moduls oder Geldersatz für Ertragsausfall.

Haftung des Garantiegebers

Welche Rechte hat d. Garantiennehmer (z. B. Betreiber)?

- ▶ Garantiefall eingetreten? Wenn ja, dann ...
- ▶ kann der Betreiber auf Erfüllung der Garantie bestehen (und notfalls auf Erfüllung der Garantie klagen),
- ▶ kann der Betreiber auf Ersatz des aus d. Nichterfüllung der Garantie entstandenen Schadens bestehen (und notfalls auf Ersatz des Schadens klagen).
- ▶ Der Garantiegeber kann grundsätzlich nicht einwenden, ihn treffe am Eintritt des Garantiefalls kein Verschulden.

Delikt. Produzentenhaftung - Hühnerpestfall

Hühner-
pest

The diagram illustrates the legal relationships in the Hühnerpest case. It features three main entities in colored boxes: a yellow box for the farmer (Kläger), a pink box for the veterinarian (Tierarzt), and a green box for the manufacturer (Beklagter). A black oval on the left contains the text 'Hühner-pest'. A horizontal double-headed arrow labeled 'Dienstvertrag' connects the farmer and the veterinarian. A vertical double-headed arrow labeled 'Kaufvertrag' connects the veterinarian and the manufacturer. The farmer's box has a red 'X' over the word 'Hühnerfarm'. The veterinarian's box contains the text 'Der Tierarzt sollte Hühner impfen.'.

Kläger = Be-
treiber einer
~~Hühnerfarm~~

Dienst-
vertrag

Der **Tierarzt**
sollte Hühner
impfen.

Kaufvertrag

Beklagter =
Hersteller
Impfstoff

Mit dem Arzt bestand zwar ein Vertrag.
Aber keine Haftung des Arztes gegeben.
Es fehlte am Verschulden.

Mit Hersteller bestand kein Vertrag.

Wenn doch, wäre Haftung aus Vertrag
in Betracht gekommen – Haftung für
einen Folgeschaden.

Den Folgeschaden aus dem verunreinigten
Impfstoff hat nicht der Arzt als Käufer, sondern der
Betreiber der Hühnerfarm erlitten.

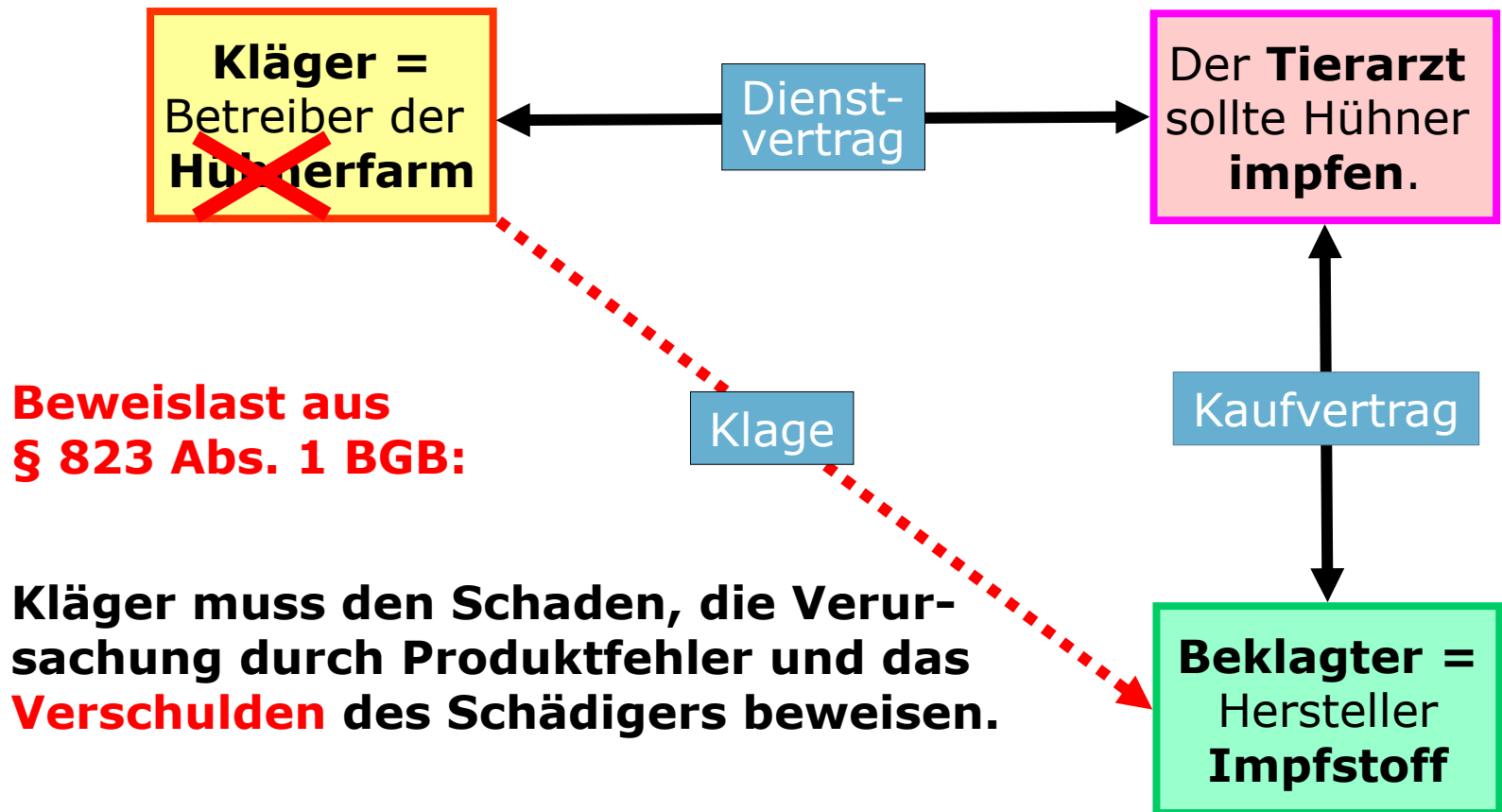
Deliktische Produzentenhaftung

§ 823 Absatz 1 BGB

1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das **Leben**, den **Körper**, die **Gesundheit**, die **Freiheit**, das **Eigentum** oder ein **sonstiges Recht** eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

WICHTIG: Die Produzentenhaftung beruht auf der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Der Sachschaden am fehlerhaften Produkt selbst ist nach der Produzentenhaftung nicht ersetzbar.

Der Hühnerpestfall, BGH Urteil v. 26.11.1968



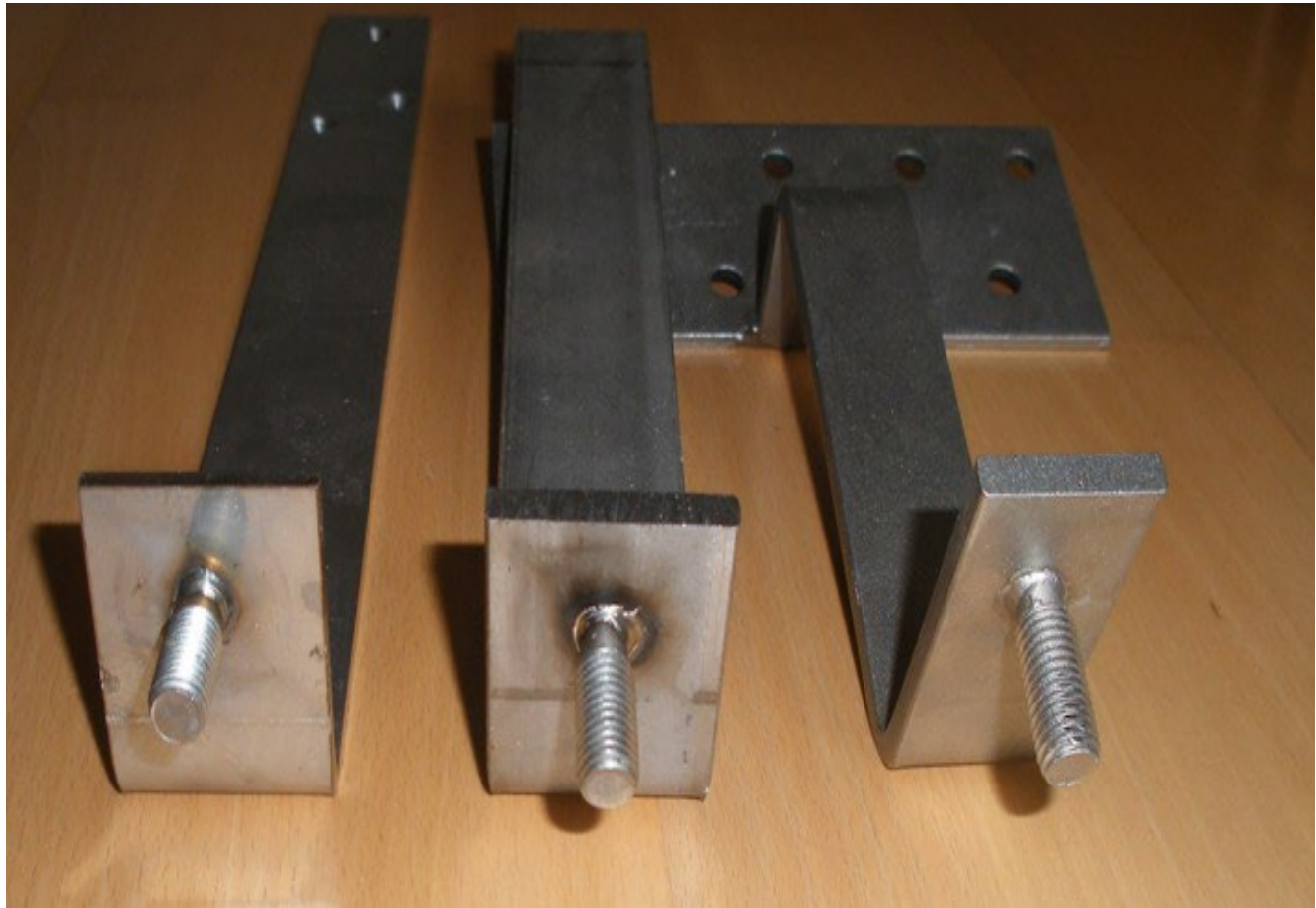
BGH: Der Hersteller muss sich wegen des Verschuldens entlasten. Es wird vermutet. Umkehrung der Beweislast.

Der Fehler in der Produzentenhaftung

Text aus der EG-Produkthaftrichtlinie vom 25. Juli 1985:

*Damit der Verbraucher in seiner körperlichen Unversehrtheit und seinem Eigentum geschützt wird, ist zur Bestimmung der Fehlerhaftigkeit eines Produkts nicht auf dessen mangelnde **Gebrauchsfähigkeit**, sondern auf einen Mangel an **Sicherheit** abzustellen, die von der Allgemeinheit berechtigterweise erwartet werden darf.*

Sparrenanker für Dachmontage



Sparrenanker – Mangel an Sicherheit



PVA setzt Dachstuhl in Brand

Sachschaden
3 Mio. EUR

Ursache blieb
ungeklärt.

Installateur hatte nur zu installieren. Alle Anlagenkomponenten und Bauteile hatte der AG beschafft und beigelegt.

Planung durch externen Planer im Auftrag des Gebäudeeigentümers.

Die Kabel verliefen z. T. in Kabelkanälen, die unmittelbar auf der Dacheindeckung auflagen.

Die Dacheindeckung bestand aus verschweißten Kunststoff- und Bitumenbahnen.

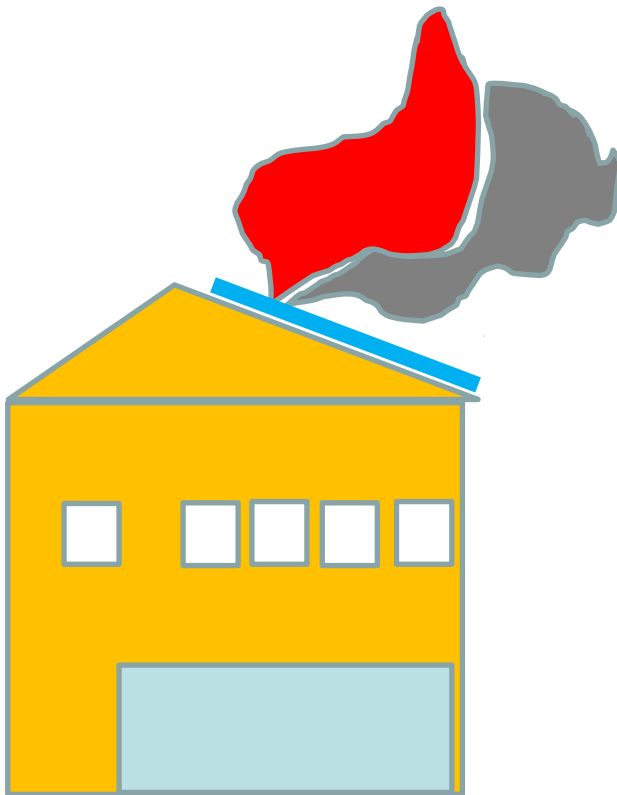
OLG Oldenburg: Installateur und Planer hafteten.

OLG Oldenburg, U. 23.9.2019



PVA setzt Dachstuhl in Brand

Der Installateur hatte die PVA nach den a.R.d.T. zu errichten. Hierzu zählt auch die Ziffer 134.1.6 der DIN VDE 0100-100. Sie lautet:



Elektrische Betriebsmittel, die wahrscheinlich hohe Temperaturen oder elektrische Lichtbögen verursachen können, müssen so angebracht oder geschützt werden, dass kein Risiko der Entzündung von brennbaren Materialien besteht.

Diese Regel gilt auch für PV-Anlagen.

Sichere Trennung zwischen Zündquelle PVA und der Dacheindeckung war nicht hergestellt.

Installateur und Planer (!) hätten die Brennbarkeit der Dachhaut prüfen müssen. Haben sie nicht.

Haftung des Installateurs für Sachmängel

Auftrag an Errichter:
Baue eine PVA.
Welcher Vertragstyp
kommt in Betracht?

Kaufvertrag?

Werkvertrag?

Bauvertrag?

Kaufvertrag, wenn fertige PVA verkauft wird.

Kaufvertrag mit Montageverpflichtung, wenn die PVA-Teile nur zusammenzubauen sind.

Werkvertrag, wenn die PVA zu planen, zu errichten und anzuschließen ist.

Bauvertrag, wenn d. PVA selbst ein **Bauwerk** ist.

WerkV Mängelansprüche Verjährung 2/5 Jahre?

Kann eine PV-Anlage im Rechtssinne ein Bauwerk sein?

Wichtige Kriterien für „Bauwerk“ nach der Rechtsprechung:

Mit dem Erdboden
verbundene un-
bewegl. Sache,

die durch Material
und Arbeit
hergestellt wurde.

Nicht nur Gebäu-
de, auch jeder
Hoch- u. Tiefbau.

Die Unbeweglich-
keit kann auf dem
Gewicht beruhen,

oder auf der
Größe der Sache
(Freiland-Anlage?)

Freiland-Anlage
steht auf einge-
rammten Pfosten.

PV Aufdachanlage
– besitzt sie
Gebäudefunktion*?

Wenn Eigenstrom-
versorgung, dann
Gebäudefunktion?

BGH Az. VII ZR
348/13 vom 2.6.16
NJW 2016, 2876*

* Scheunendach

* Tennishalle

WerkV Mängelansprüche Verjährung 2/5 Jahre?

Können Mängelansprüche wg. Planungsleistungen für den Einbau einer PVA in eine Gebäudefassade bauwerksbezogen sein? Dann Verjährungsfrist 5 statt 2 Jahre.

Für Ingenieurverträge über Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen gilt § 634 a (1) Nr. 1 BGB:
Sachmängelgewährleistung Verjährungsfrist : zwei Jahre.

§ 634a Abs. 1 Nr. 2: Ansprüche wg. Nacherfüllung, Aufwendungsersatz u. Schadenersatz verjähren in **fünf Jahren** bei einem **Bauwerk** und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von **Planungs- oder Überwachungsleistungen** hierfür besteht.

Bei Neuerrichtung
eines Bauwerks:
Gewährleistung 5 Jahre.

5 Jahre auch bei
grundlegender Erneuerung
eines Gebäudes.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: ulrik.gollob@gollob-jur.de

Telefon: 089 – 419 52 33

Keplerstraße 1, 81679 München